

Petition an den Gemeinderat nach § 14 der Gemeindeordnung von Horriwil

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident

Sehr geehrte Frau Gemeinderätin, sehr geehrte Herren Gemeinderäte

Die unterzeichnenden Einwohner von Horriwil ersuchen mit der vorliegenden Petition den Gemeinderat, anlässlich seiner nächsten Sitzung zu protokollieren, ob Ausstandsgründe der Mitglieder des Gemeinderates im Zusammenhang mit Entscheidungen betreffend den Gestaltungsplan Dorfzentrum Nord bestehen oder nicht.

Nach § 117 des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn haben Behördenmitglieder in den Ausstand zu treten, wenn sie an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches oder materielles Interesse besitzen („Behördenmitglieder und Ersatzmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte haben in Ausstand zu treten, wenn sie selbst, ihre Ehegatten, eingetragenen Partner oder Partnerinnen, durch faktische Lebensgemeinschaft verbundenen Personen, Eltern, Kinder und Geschwister oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches oder materielles Interesse besitzen.“; die Ausnahmeregeln von § 117 Abs. 3 und 4 finden vorliegend keine Anwendung).

Ein persönliches oder materielles Interesse im Sinne der oben wiedergegebenen Bestimmung liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied des Gemeinderates (respektive deren nahen Verwandte und Bezugspersonen) eine konkrete Absicht haben, eine Wohnung im Dorfzentrum Nord zu erwerben. Dabei geht es nicht um ein theoretisches zukünftiges Interesse, sondern wie erwähnt um eine konkrete Absicht, welche sich beispielsweise dadurch manifestiert, dass bereits eine Kontaktnahme mit dem Grundeigentümer, respektive Bauherrn oder dessen Vertreter bezüglich eines möglichen Erwerbs stattgefunden hat (z.B. Zustellung einer Verkaufsbroschüre oder eine persönliche Besprechung oder eine Reservationsvereinbarung etc.). Sollte demnach ein Mitglied des Gemeinderates einen derartigen Kontakt geknüpft haben (oder sonst ein persönliches oder materielles Interesse haben), so hätte er/sie bezüglich aller Entscheidungen betreffend den Gestaltungsplan Dorfzentrum Nord in den Ausstand zu treten; dieser Umstand sowie dessen Gründe wären selbstredend im Protokoll der Gemeinderatssitzung festzuhalten.

Gestützt auf § 14 der Gemeindeordnung von Horriwil sind die unterzeichnenden Personen zur Einreichung der vorliegenden Petition berechtigt („Jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.“) Da bekanntermassen bereits an der kommenden Sitzung des Gemeinderates vom 21. September 2016 Entscheidungen betreffend den Gestaltungsplan Dorfzentrum Nord anstehen und weil es sich bei der Ausstandspflicht ohnehin um eine jederzeit einzuhaltende gesetzliche Pflicht handelt, hat der Gemeinderat bereits an seiner nächsten Sitzung der vorliegenden Petition zu entsprechen bzw. diese zu beantworten. Aufgrund der Öffentlichkeit des Protokolls der Gemeinderatssitzung kann auf eine schriftliche Beantwortung gegenüber den unterzeichnenden Personen verzichtet werden.